

1. Verordnung zur Satzung des „Riesaer Sportanglerverein e.V.“

gültig ab.01.01.2002 beschlossen am 12.11.2001
zur Jahreshauptversammlung
erweitert in der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2003
Punkt 3 angepasst an die Beitragsordnung des AVE Elbflorenz
zum 01.01.2021 und angepasst zur Jahreshauptversammlung vom
19.01.2023

Übersicht:

1. Mitgliedschaft im Verein
2. Rechte und Pflichten
3. Beiträge
4. Aufwandsentschädigung

Vorwort:

Diese Verordnung dient als Ergänzung zur Satzung des Riesaer Sportanglervereins.

Sie ist nach Beschluss in der Jahreshauptversammlung für jedes Mitglied bindend.

Beide Dokumente werden vom Vorstand für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Änderungen können nur zur Jahreshauptversammlung eingebracht werden.

Diese sind 4 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

1.Mitgliedschaft im Verein

Neuanmeldungen im Verein sind in schriftlicher Form zu beantragen, die Formulare dazu sind beim Vorstand erhältlich.

Ummeldungen von Sportfreunden aus anderen Vereinen können nur dann angenommen werden, wenn Sie eine entsprechende Abmeldebescheinigung vom vorhergehenden Verein vorlegen können.

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr bei Vollzahlern von 60 Euro, und bei Jugendlichen von 20 Euro zu entrichten.

Bei Wiederaufnahme einer ruhenden Mitgliedschaft, wird eine Gebühr von 16 Euro erhoben.

2. Verstöße gegen Rechte und Pflichten im Verein

Umweltvergehen, Fischfrevel, unberechtigtes Angeln, Beschädigungen an der Natur und an der Umwelt werden entweder finanziell oder durch Ableisten von Arbeitsstunden sowie durch Abmahnung geahndet. Die Höhe der Strafe legt der Vorstand im Einzelfall fest.

Wer nachweislich Fische verkauft, muss mit einem sofortigen Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Die gegen Unterschrift herausgegebenen Fangbücher, sind im neuen Kalenderjahr zur Kassierung wieder abzugeben. Erst dann werden die Beitragsmarken für das neue Jahr ausgegeben. Der Verlust des Fangbuches ist sofort dem Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied erbringt ab dem 14. Lebensjahr im Jahr 5 Pflichtstunden in den dafür vorgesehenen Arbeitseinsätzen.

Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit an den Verein je Stunde 10 Euro (Jugendliche 5 Euro je Stunde) zu entrichten. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr (Frauen ab dem 60. Lebensjahr) brauchen keine Pflichtstunden leisten.

Andere Befreiungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und werden im Einzelfall geprüft.

3. Beiträge

Aus dem Gesamtbeitrag von 145 Euro für Vollzahler behält der Riesaer Sportanglerverein e.V. zurzeit 30 Euro.

Bei Jugendlichen, Gesamtbeitrag 60 Euro, verbleiben 15 Euro im Verein.

Fördermitglieder bezahlen 45 Euro davon verbleiben 15 Euro im Verein.

Bei Wiederaufnahme werden 16 Euro erhoben.

Die Verwendung der einbehaltenen Mittel erfolgt lt. Finanzplan.

4. Aufwandsentschädigungen

Im Auftrag des Vorstandes erbrachte Leistungen von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein, werden gegen Vorlage einer Quittung im vollen Umfang ersetzt.

Gefahrenere km werden mit 0,30 Euro je km ersetzt. Der Vorsitzende erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in einer Höhe von 205,- Euro.

Der Schatzmeister eine jährliche Entschädigung von 128,- Euro.